Neuerungen im Erbrecht, Testament, Vorsorgeverfügung – ein Streifzug

Dr. jur. Bruno Derrer, Rechtsanwalt Etzelstrasse 29, 8712 Stäfa 044 383 54 26 – bd@derrer-law.ch

1. Änderungen im Erbrecht – 01.01.2023



Änderungen im Pflichtteil:

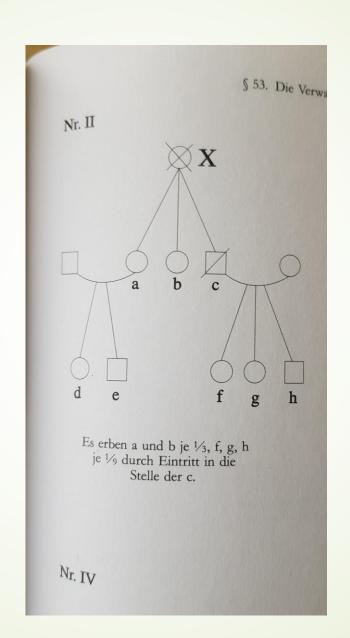
Einschränkung

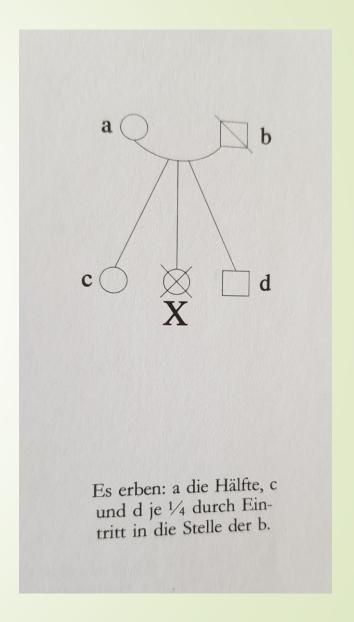
Aufhebung
Pflichtteilsrecht Eltern



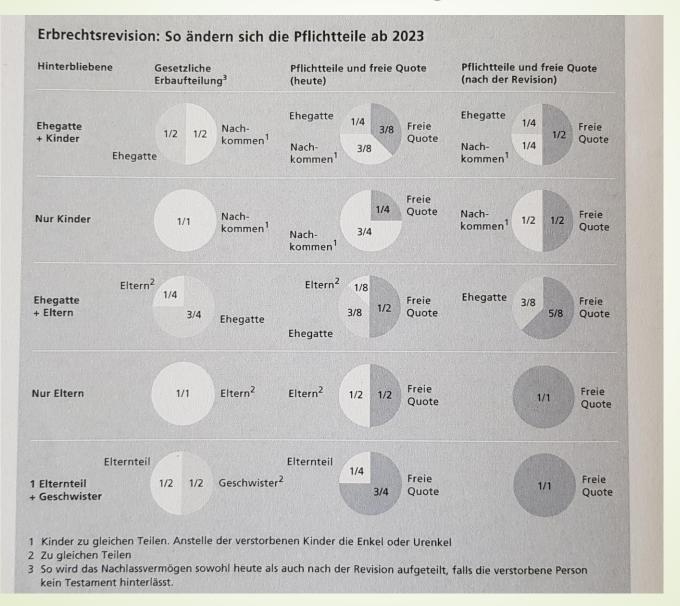
Gesetzliches Erbrecht







Erbrecht: Änderungen Pflichtteile



VZ; Merkblatt; Erbrechtsrevision: Das sollten Sie wissen; Ausgabe 2022



Stirbt eine verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Er hat das 35. Altersjahr vollendet und war seit mindestens 5 Jahren verheiratet.

Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 42 wird bei der Ehedauer angerechnet

Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

Stirbt eine nicht verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):

a nicht verheiratet ist (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);

b nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist.

Zusätzlich muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

Der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Die Kosten für die Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen. Als Beweismittel gelten insbesondere:

a für die Bedingungen von Abs. 2 Bst. a und Bst. b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;

b für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde.



Vorsorgereglement BPK

Art. 40 ff:

Ehegattenrente: - 35. Altersjahr vollendet

- mindestens 5 Jahre verheiratet

Die Dauer Lebensgemeinschaft wird Ehedauer zugerechnet

Art. 42 ff:

Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn Anspruchsberechtigung bei BPK eingetragen war. Voraussetzung für Rente gleich wie bei Ehegatten.



Anspruchsberechtigung melden bei BPK

Beweismittel

2. Testament

Wann Johnt sich ein Testament bzw. letztwillige Verfügung?

Bei Vermächtnissen, Bevorzugung einzelner Erben und Teilungsvorschriften



Konkubinatspartner Stiefkinder

haben kein gesetzliches Erbrecht, es braucht ein Testament



Alleinstehende ohne Kinder

- Können nur mittels Testament ausschliessen,
 - dass Verwandte etwas erben, denen Sie nichts zukommen lassen wollen
 - dass der Staat erbt, wenn Sie keine gesetzliche Erben haben

Welche Arten letztwilliger Verfügungen?

Testament

- Alleiniger Wille des Erblassers
- Kann jederzeit vom Erblasser geändert werden

Erbvertrag

- Einverständnis aller Erben
- Änderungen nur mit Einverständnis aller Erben



Ein Testament muss zu seiner Gültigkeit vollständig von Hand geschrieben, mit Ort Datum und Unterschrift versehen werden

Testament

Als meinen letzten Willen bestimme ich, geb., von, wohnhaft.

Folgendes:

- 1. Ich hebe alle früheren Verfügungen auf.
- 2. Ich setze auf den Pflichtteil.
- 3. Die verfügbare Quote erhält
- 4. Als Nacherben mit/ohne Sicherstellung von setze ich ein.
- zu 6: Nur bestimmte Summen oder Gegenstände. Wird ein bestimmter Anteil z.B. 1/5 des Nachlasses 5. Meine liebe Ehegattin / meine liebe Lebenspartnerin kann bestimmen, was sie

vermacht, so ist das eine

unter (ohne) Anrechnung auf ihren Erbteil zu Eigentum übernehmen will

6. Vorweg sind folgende Vermächtnisse auszurichten

7. Als Willensvollstrecker ernenne ich

Erbeneinsetzung 8. Sollte einer der Erben das Testament anfechten, so setze ich ihn auf den Pflichtteil

Unterschrift Ort. Datum



3 Vorsorgeauftrag: Art. 360 ff ZGB



Eigenhändige Erstellung:

- Von A bis Z von Hand niedergeschrieben
- datiert und unterzeichnet



Validierung durch KESB vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit – NICHT vorgesehen



Verfassen Sie den Vorsorgeauftrag nicht im letzten Moment!



Mögliche Fallstricke:

«Ich möchte so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden»

Nehmen Sie sich Zeit, zu hinterfragen, was sinnvoll sein könnte und was nicht!



Beispiel

Vorsorgeauftrag des SRK

vorsorge.redcross.ch/vorsorgeauftrag

- 1 Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handgeschrieben seinoder durch eine Norarin/einen Notar offantlich beurkundet werden.
- 2 Falls Sie die Aufgabenbereiche unter mehreren. Personen oder spezialisierten Stellen aufteilen möchten, beachten Sie die ErklärungenaufSeite 4 oder wenden Sie sich für eine Beratung ans SRK.
- → Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich, Vorname Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, wohnhaft: Adresse, folgende Person, für mich die Personen- und Vermögenssorge umfassend wahrzunehmen und mich im Rechtsverkehr zu vertreten:
- ►Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Adresse, und als Ersatz Vorname Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/ Staatsangehörigkeit, Adresse

Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a.) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte zur Sicherstellung der optimalen Behandlung und Pflege
- b.) Sicherstellung eines geordneten Alltags
- c.) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen
- 3 Punkt d. ist nur bei Besitz von Land oder Liegenschaften zu regeln.
- Veranlassung der entsprechenden Eintragungen im Grundbuch
 - e.) Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten oder Hilfspersonen beizuziehen.

Der Auftrag soll mit CHF ... pro Stunde/Monat/Jahr zzgl. der notwendigen und ausgewiesenen Spesen entschädigt werden.

Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber den Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis.

Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

Der vorliegende Vorsorgeauftrag soll nach meinem Versterben als Vollmacht über den Tod hinaus weiter bestehen.

Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

Separat abgelasste Patientenverfügungen gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.

- 4. Ort, Tag MonatundJahr massen auf threm Vorson geauftrag stehen.
- 5 Muss von Innenhandschriftlichunterschrieben

Ort, Tag, Monat und Jahr

Unterschrift

Die unterstrichenen Textstellon sind zu ersetzen





Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuerbefreiung:Ehegatteneingetragene PartnerschaftNachkommen

Übrige sind steuerpflichtig

Stief- und Pflegekinder

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

Art 91

Zuwendungen unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und an Nachkommen[4]

Steuerfrei sind

- a * Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft,
- unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stiefoder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat, [5]

Steuerberechnung

Art. 18 *

Tarif

Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	110'600
1,25 für die weiteren	110'600
1,50 für die weiteren	110'600
1,75 für die weiteren	110'600
2,00 für die weiteren	110'600
2,25 für die weiteren	110'600
2.50 für jeden weiteren Vermögensenwerb	

Art. 19

Steuerbetrag

. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

а* .

- b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,
- das Elffache des Tarifs f
 ür Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,
- d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe b besteuert. *

